

Stellungnahme

zum Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der
EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/01 zur Offenlegung der
Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung
des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 der
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Unsere Zeichen

AZ DK: BAFin

AZ DSGVO: 6010

Kontakt: Jana Tschiltschke

Telefon: +49 30 20225- 5338

Telefax: +49 30 20225- 5325

E-Mail: jana.tschiltschke@dsgv.de

Berlin, 31.08.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/01 zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 31.08.2018

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem am 20. Juli 2018 zur Konsultation gestellten Entwurf eines Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote Stellung zu nehmen. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die EBA vertritt in der EBA/GL/2017/01 die Auffassung, dass Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f der CRR als Rechtsgrundlage ausreicht, um zusätzliche Leitlinien in Bezug auf eine Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) zu erlassen. Wie bereits in unserer Stellungnahme gegenüber der EBA vom 10. August 2016 ausgeführt, fehlt unseres Erachtens die Rechtsgrundlage für eine Anforderung zur Offenlegung der LCR. Neue Offenlegungsanforderungen können nach unserem Verständnis nur über eine Novellierung der CRR im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens eingeführt werden. Die Vorgehensweise der EBA in Bezug auf die Formulierung von neuen Offenlegungsanforderungen hinsichtlich der LCR ist daher nach unserer Ansicht nicht durch den Zuständigkeitsbereich der EBA gedeckt. Daher sehen wir auch die nationale Umsetzung kritisch.

Wir sehen zudem hinsichtlich der qualitativen Informationsanforderungen einen groben Verstoß gegen das Proportionalitätsprinzip. Im Rahmen des aktuellen CRR-Reviews wurde auf europäischer Ebene die Notwendigkeit für Erleichterungen für mittlere und kleinere Institute, insbesondere im Rahmen des Meldewesens und der Offenlegung, erkannt. Inzwischen liegen die Positionen sowohl des ECON-Ausschusses des Europäischen Parlaments als auch des Rats vor, die übereinstimmend für die Zukunft eine Beschränkung auf quantitative Informationen („key metrics“) und einen weitgehenden Verzicht auf qualitative Informationen vorsehen. Die Leitlinien und auch der Rundschreiben-Entwurf gehen daher ohne gesetzlichen Auftrag über dieses eindeutige politische Ziel hinaus.

Die vorgesehene Offenlegung der LCR als quantitative Angabe (bezogen auf die Zeilen 21, 22 und 23 des Anhangs II) ist aus unserer Sicht dabei nicht das Problem; dies könnte von den Instituten ohne großen Mehraufwand auch umgesetzt werden. Wir begrüßen also die aus Proportionalitätsgründen bestimmten Instituten eingeräumte Möglichkeit, auf die qualitativen und sonstigen quantitativen Angaben gemäß Anhang II des Rundschreibens zu verzichten. Die jedoch für alle Institute verpflichtende Umsetzung der qualitativen Beschreibungen nach Anhang I würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und dies absehbar nur für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der CRR-Novelle. Wir sprechen uns dagegen aus, dass - während auf europäischer Ebene Erleichterungen für kleinere und mittlere Institute in der Offenlegung als notwendig erkannt und auch umgesetzt werden sollen - wir auf dem Weg dahin zwischenzeitlich immer wieder mit neuen (zusätzlichen) Offenlegungsanforderungen konfrontiert werden, die in weiten Teilen von allen Instituten umzusetzen sind. Hier sollte ein grundsätzlicher Regulierungsstopp eintreten.

Im Ergebnis plädieren wir dafür, auf eine Umsetzung der EBA/GL/2017/01 entweder komplett zu verzichten oder diese so schlank wie möglich umzusetzen. Wir schlagen vor, bei allen Instituten, die die Kriterien Nr. 3 a) und b) gemäß Rundschreiben-Entwurf erfüllen, die Offenlegung ausschließlich auf die rein quantitativen Informationen der Zeilen 21, 22 und 23 zu beschränken.

Anmerkung zum Anwendungsbereich

Dem Rundschreiben ist hinsichtlich der Definition des Anwenderkreises nicht eindeutig zu entnehmen, dass diese Leitlinien nur eine Wirkung für die Anwendung des Aufsichtsrechts im Aufsichtsbereich der BaFin entfalten. Im Rundschreiben heißt es: *„diese Leitlinien gelten für Kreditinstitute, die an die*

Stellungnahme zum Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/01 zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 31.08.2018

Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gebunden sind und die unter die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission fallen.“

Wir regen daher an, klarzustellen, dass dieses Rundschreiben für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank und bedeutende beaufsichtigte Gruppen im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank nicht gilt.

Klarstellung der Berechnungslogik im Anhang III Teil 1

„Die Informationen, die im Rahmen der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II offengelegt werden sollen, sollten die Werte und die darin enthaltenen Zahlen für jedes der vier Kalenderquartale (Januar-März, April-Juni, Juli-September, Oktober-Dezember) vor dem Offenlegungsdatum umfassen. Diese Werte und Zahlen sind als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals zu berechnen.“

Bezüglich des vorstehenden Absatzes bitten wir um Klarstellung hinsichtlich der Berechnungslogik. Ist damit gemeint, dass beispielweise der Wert für das erste Quartal (März) aus den durchschnittlichen Stichtagswerten April (Vorjahr) bis März zu berechnen ist oder wäre hierbei für jeden Monat einzeln, die 12-Monats-Durchschnittsbildung durchzuführen und anschließend der Gesamtdurchschnitt jedes Quartals zu berechnen? D.h. z.B. 12-Monatsbetrachtung jeweils für Jan, Feb und März und anschließend Durchschnitt der drei Ergebnisse als Ausweis für die Spalte Jan bis März.

Klarstellung der Häufigkeit der Offenlegung

Im Entwurf des Rundschreibens wird ausgeführt, dass die Offenlegung ab dem 31. Dezember 2018 als erstem Stichtag erwartet wird. Hiernach soll die Offenlegung jährlich erfolgen. Anhang I und Anhang II enthalten hingegen die Anforderung zur Offenlegung „Mindestens einmal pro Jahr“.

Wir bitten hier um Klarstellung, wobei wir davon ausgehen, dass die Offenlegung der qualitativen Angaben in Anhang I einmal jährlich ausreichend ist. Risikomanagementziele und Strategien sind im Jahresverlauf in der Regel konstant.

Hinweise zur deutschen Sprachfassung

Ergänzend weisen wir auf **Übersetzungsungenauigkeiten** hin, die anscheinend aus der deutschen Fassung der EBA-Leitlinien unverändert übernommen wurden:

- 1) Anhang II Zeile 5 (und analog Zeile 9): „wholesale funding“ wurde als „Großhandelsfinanzierung“ übersetzt. Hierdurch verändert sich der Sinn der geforderten Angaben. Wir schlagen vor, den allgemein bekannten Begriff „Wholesale Funding“ auch im deutschen Text zu verwenden.
- 2) Anhang II Zeile 18: „inflows from fully performing exposures“ wurde mit „Zuflüsse von ausgebuchten Positionen“ übersetzt. Die Übersetzung entspricht nicht der Originalvorgabe. Wir schlagen vor, den Wortlaut in „Zuflüsse aus vertragsgemäß bedienten Forderungen“ anzupassen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen für die finale Fassung des BaFin-Rundschreibens berücksichtigt werden und stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung. Die Stellungnahme haben wir auch an die Deutsche Bundesbank geleitet.